

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Albrecht Glaser, Robert Farle, Kay Gottschalk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/561 –**

Automatische Steuererstattungen für Nichtveranlagende

Vorbemerkung der Fragesteller

Unter den Voraussetzungen des § 46 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind Beschäftigte in Deutschland von der Pflicht zur Einkommensteuererklärung befreit. Nach Hauck/Wallossek, Wirtschaftsdienst 2021, S. 956 ff. verzichten bis zu 60 Prozent der optionsberechtigten Steuerpflichtigen auf eine Veranlagung. Durch dieses Verhalten kommt es beim Fiskus regelmäßig zu Lohnsteuerübereinhalten, im Jahr 2014 in Höhe von 949 Mio. Euro. Eine automatische Erstattung dieser Einbehalte durch die Finanzverwaltungen würde zu einer Entlastung von Lohnempfängern vor allem mit geringeren Einkommen führen (vgl. Hauck/Wallossek, a. a. O., S. 959).

1. Ist der Bundesregierung das von Gesetzes wegen vorgesehene Phänomen des Übereinhalts an Lohnsteuer bekannt?

Bei dem Bezug von Einkünften ausschließlich aus nichtselbständiger Arbeit ist in den Fällen, in denen keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung besteht, die Einkommensteuer durch den Lohnsteuerabzug grundsätzlich abgegolten. Steuerpflichtige können in diesem Fall einen freiwilligen Antrag auf Einkommensteuererklärung stellen, um eine möglicherweise zu viel entrichtete Lohn-/Einkommensteuer erstattet zu bekommen. Hierzu haben sie grundsätzlich 4 Jahre Zeit. Führt der Antrag auf Veranlagung nicht zu einer Erstattung, sondern zu einer Nachzahlung, kann der Steuerpflichtige den Antrag zurücknehmen und es verbleibt zu seinen Gunsten beim durchgeführten Lohnsteuerabzug. Der Bundesregierung ist bekannt, dass Lohnsteuerzahlerinnen und Lohnsteuerzahler bei Verzicht auf eine Veranlagung auch auf eine sich möglicherweise ergebende Erstattung verzichten.

2. Erkennt die Bundesregierung im Hinblick auf den Effekt des Überbehalts einen Korrekturbedarf vor dem Hintergrund verteilungspolitischer und verfassungsrechtlicher Aspekte, wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Es sind keine Änderungen beim Lohnsteuerabzugsverfahren vorgesehen. Beim Lohnsteuerabzug handelt es sich um ein Vorauszahlungssystem auf die Einkommensteuer im Massenverfahren. Da hierbei nicht jeder individuelle Steuerfall punktgenau abgebildet werden kann, hat der Gesetzgeber bestimmte Pflichtveranlagungstatbestände (Bezug von Arbeitslohn mehrerer Arbeitgeber, Bildung von Freibeträgen etc.) und die Antragsveranlagung vorgesehen. Hierbei bleibt es dem Steuerpflichtigen unbenommen, sowohl im Lohnsteuerabzugsverfahren wie auch im Veranlagungsverfahren von sich aus jeweils die Tatbestände anzubringen, die zu einer Minderung der Steuerlast führen. Darüber hinaus wird die Steuerfreistellung des Existenzminimums durch den Grundfreibetrag auch beim monatlichen Einbehalt der Lohnsteuer garantiert. Ferner werden die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen (ledig, verheiratet oder verpartnert) sowie weitere gesetzliche Freibeträge (z. B. Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale) durch die Einreihung in Steuerklassen bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

3. Gibt es aktuell finanzpolitische Bestrebungen, die automatische Veranlagung voranzutreiben, und wenn ja, würde dabei das Phänomen des Überbehalts berücksichtigt?

Die Steuerverwaltung bietet auf ELSTER – dem online-Finanzamt – einen kostenlosen Service für die Erstellung der Einkommensteuererklärung an. Insbesondere die vorausgefüllte Steuererklärung (VAST) erleichtert die Abgabe der Einkommensteuererklärung.